

Sachverhalt zu 2020-0.668.436

Organisationseinheit:	BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiter:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Telefon:	+ [REDACTED] [REDACTED]
Datum:	15.10.2020

Betreff: 2. COVID-19-MV-Novelle, Erlassungsakt (Gelegenheitsmärkte, Sportveranstaltungen im Spitzensport)

Inliegend die 2. COVID-19-MV-Novelle.

Die Inhalte wurden entsprechend den Intentionen des BHBM (siehe Mail) auf nachstehende Bereiche beschränkt:

**Inhalte:****Zu § 10 Abs. 2:**

Klargestellt wird, dass es sich etwa bei Hochzeits-, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern um Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze handelt.

Sitzplatzzuweisungen durch Tischkarten etc. reichen als Merkmal für Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 3 nicht aus; entscheidendes Merkmal von Veranstaltungen mit ausschließlich gekennzeichneten und zugewiesenen Sitzplätzen ist, dass es bei diesen zu keiner Durchmischung der Gäste kommt. Feierlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 sind aber typischer Weise durch eine Durchmischung der Gäste gekennzeichnet; ein Verweilen ausschließlich am Sitzplatz ohne Interaktion mit anderen Gästen ist bei unter Zugrundelegung der gebotenen Durchschnittsbetrachtung auszuschließen.

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist davon auszugehen, dass sich die Personen während der gesamten Veranstaltung am Sitzplatz befinden und diesen nur in Ausnahmefällen verlassen.

**Zu § 10c:**

Die allgemeinen Veranstaltungsregeln des § 10 sind für Gelegenheitsmärkte nicht sachadäquat. Sie bedürfen daher – ähnlich wie Messen – einer speziellen Regelung.

§ 10c stellt nicht auf den gewerberechtlichen Begriff des Gelegenheitsmarktes in § 286 GewO ab. In epidemierechtlicher Hinsicht ist insbesondere nicht von Belang, ob ein solcher Markt aus einem besonderen Anlass veranstaltet wird oder nicht.

§ 10c enthält daher eine eigenständige Legaldefinition, wiewohl sich diese in weiten Bereichen mit der gewerberechtlichen decken wird. Gelegenheitsmärkte in diesem Sinne sind etwa Weihnachts- und Ostermärkte, Kirtags- und Jahrmärkte. Da es in epidemiologischer Hinsicht nicht auf die Entgeltlichkeit des Angebots ankommen

kann, wird klargestellt, dass § 10c auch für nicht regelmäßige Tausch- und Benefizmärkte gilt.

Keine Gelegenheitsmärkte sind hingegen regelmäßig stattfindende Märkte wie zB wöchentliche Bauern- oder Flohmärkte. Diese unterliegen den allgemeinen Regeln für Betriebsstätten (insbesondere dem § 2 Abs. 4 COVID-19-MV).

In Übereinstimmung mit den allgemeinen Veranstaltungs- und den Gastronomieregeln ist bei Gelegenheitsmärkten bei einem zu erwartenden Aufkommen von gleichzeitig 250 Personen ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und eine Bewilligung der örtlich zuständigen BVB einzuholen. Das zu erwartende Aufkommen lässt sich bei wiederkehrenden Gelegenheitsmärkten anhand der Erfahrungen bzw. Durchschnittswerte der letzten Jahre ermitteln. Bei neu stattfindenden Gelegenheitsmärkten wird die Schätzung auf der Grundlage des geplanten Angebots (Größe des Marktes, Anzahl der Stände etc.), des Einzugsgebietes und der auch für die Gastronomie benötigten Planungen erfolgen.

#### Zu § 10d:

§ 10d sieht eine spezielle Regelung für Sportveranstaltungen im Spitzensport vor. Die im Vergleich zu den allgemeinen Veranstaltungsregeln erhöhten Personengrenzen sind vor allem aufgrund der im Spitzensport bereits üblichen, sehr strengen und hoch professionellen Präventionskonzepte gerechtfertigt. Hohe Auflagen, wie das Gebot ärztlicher Betreuung und Testung sollen zudem sicherstellen, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Weiters ist die im Vergleich zum Amateurbereich geringere Dichte sozialer Kontakte und damit der niedrigere Verbreitungsradius einer allfälligen COVID-19-Infektion zu beachten: Spitzensportler, ihre Betreuer und Trainer arbeiten in fester Zusammensetzung; bei Individualsportarten bestehen selbst im Training oder Wettkampf nur sehr eingeschränkt Kontakte zu anderen Sportlern. Im Spitzensport besteht auch eine geringere soziale Interaktion dahingehend, dass Beruf und Sportausübung regelmäßig zusammenfallen und somit auch im Alltag ein geringeres Verbreitungsrisiko besteht. Der Spitzensport ist grundsätzlich durch ein sehr hohes Maß an Selbstrestriktion gekennzeichnet.

Nach Genehmigung HBM wäre die VO der Kundmachung zuzuleiten.

#### Ergänzung des Sachverhalts (15. Oktober 2020, 17:15 Uhr):

Stellungnahme des BKA VD wurde berücksichtigt.

Die Corona-Kommission wurde im Vorfeld mit der Punktation befasst (siehe inliegende Mail), in der Sitzung der Corona-Kommission vom 15.10.2020 wurde von

[REDACTED] über die gegenständliche 2. Novelle nochmals detailliert berichtet, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die 2. Novelle nur die Klarstellung im Hinblick auf zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sowie Regelungen zu den Gelegenheitsmärkten und zum Spitzensport beinhalten wird, die weiteren, ursprünglich geplanten Inhalte sollen in die 3. Novelle aufgenommen werden. Es wurde auch Gelegenheit geboten, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

---